

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1
Nachzahlungszinsen: Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des 6%igen Zinssatzes
Verluste: Anlagebetrug mit Blockheizkraftwerken, die es gar nicht gibt
2. ... für Unternehmer 2
Factoring: Haftung des Abtretungsempfängers für Umsatzsteuer
Innergemeinschaftliches Verbringen: „Pommes-Erlass“ wird abgeschafft
Vorsteuerabzug: Gestaltungsmodell in der Landwirtschaft gekippt
3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3
Einlagenrückgewähr: Achtung bei ausländischen Kapitalgesellschaften!
4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 4
Werbungskosten: Welche Arbeitskleidung lässt sich von der Steuer absetzen?
5. ... für Hausbesitzer 4
Handwerkerlöhne: Steuerbonus bei Nachrüstung von Einbruchschutz

Wichtige Steuertermine August 2018

- 10.08. Umsatzsteuer
 - Lohnsteuer
 - Solidaritätszuschlag
 - Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 15.08. Grundsteuer
 - Gewerbesteuer

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.08. bzw. 20.08.2018. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Nachzahlungszinsen

Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des 6%igen Zinssatzes

Steuernachzahlungen müssen mit einem gesetzlichen Zinssatz von 6 % pro Jahr (**0,5 % pro Monat**) verzinst werden; der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des jeweiligen Steuerjahres (für 2017 z.B. ab dem 01.04.2019). Mit den Nachzahlungszinsen sollen potentielle Liquiditätsvorteile beim Steuerzahler abgeschöpft werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun im Rahmen eines Verfahrens über die **Aussetzung der Vollziehung** (AdV) schwerwiegende verfassungsrechtliche Zweifel an der Höhe des Zinssatzes von 6 % ab dem Jahr 2015 geäußert. Mit diesem vielbeachteten Beschluss erhielt ein Ehepaar recht, das nach einer Außenprüfung Einkommensteuer von 1,98 Mio. € nachzahlen sollte. Zudem forderte das Finanzamt Nachzahlungszinsen von 240.831 €. Der BFH hat die Vollziehung des Zinsbescheids in vollem Umfang ausgesetzt, so dass das Ehepaar die Zinsen vorerst nicht zahlen muss.

In seinem Beschluss hat der BFH die realitätsferne Bemessung des Zinssatzes kritisiert und darin eine Verletzung des **allgemeinen Gleichheitssatzes** gesehen. Da sich mittlerweile ein niedriges Marktzinnsniveau verfestigt habe, überschreite der gesetzliche Zinssatz den angemessenen Rahmen der wirtschaftlichen Realität erheblich. Der BFH zweifelt daran, dass der Zinssatz in Einklang mit dem sogenannten Übermaßverbot steht, da die Höhe des gesetzlichen Zinssatzes in Zeiten des Niedrigzinnsniveaus wie ein rechtsgrundloser Zuschlag auf die Steuerfestsetzung wirkt.

Hinweis: Da der Beschluss die AdV betraf, musste der BFH die Streitfrage nur summarisch prüfen. Eine abschließende Klärung dürfte im Rahmen meh-

erer Verfahren zu erwarten sein, die noch beim BFH und beim Bundesverfassungsgericht anhängig sind.

Verluste

Anlagebetrug mit Blockheizkraftwerken, die es gar nicht gibt

Die Aussicht auf gute Renditen lässt Investoren immer wieder auf betrügerische Anlagemodelle hereinfließen. Kleiner Trost für Geschädigte: Laut Bundesfinanzhof (BFH) können erlittene Verluste aus solchen „Anlegerfällen“ zumindest dann steuerlich abziehbar sein, wenn der glücklose Investor sich zum Zeitpunkt der Investition als **Gewerbetreibender** betrachten durfte.

Geklagt hatte ein Anleger, der mehrere Verträge über den Erwerb von Blockheizkraftwerken mit einer Firmengruppe abgeschlossen hatte. Die wirtschaftlichen Chancen und Risiken aus dem Betrieb der Anlagen sollten bei ihm liegen. Was der Anleger nicht wusste: Die Verantwortlichen hinter der Firmengruppe hatten niemals vor, die Blockheizkraftwerke zu liefern; das Anlagemodell war ein **betrügerisches „Schneeballsystem“**. Wenige Monate, nachdem der Anleger die Kaufpreise gezahlt hatte, wurden die Gesellschaften der Firmengruppe insolvent, so dass die Kaufpreiszahlungen verloren waren. Das Finanzamt des Anlegers wollte seine Verluste nicht anerkennen, weil es ihn als bloßen Kapitalgeber ansah und im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen kein Werbungskostenabzug möglich war.

Der BFH hat diese steuerrechtliche Einordnung jedoch abgelehnt. Der Anleger sei nicht als Kapitalgeber, sondern als Gewerbetreibender anzusehen, so dass er erlittene Verluste durchaus als **vorweggenommene Betriebsausgaben** des Gewerbebetriebs abziehen könne. Für die Bestimmung der steuerrechtlichen Einkunftsart sei die Sichtweise des Steuerzahlers zum Zeitpunkt der früheren Vertragsabschlüsse einzunehmen. Der Anleger habe damals davon ausgehen können, Gewerbetreibender zu sein.

Hinweis: Das Urteil bezieht sich auf das „Verwaltungsvertragsmodell“ der Firmengruppe und ist in einem Musterverfahren ergangen, das mehr als 1.400 geschädigte Anleger betraf. Nicht entscheiden musste der BFH über das „Verpachtungsmodell“, das ebenfalls von der Firmengruppe angeboten wurde. Der BFH hat den Fall gleichwohl an das Finanzgericht (FG) zurückverwiesen, weil die beabsichtigte Investition ein Steuerstundungsmodell gewesen sein könnte, für das kein Verlustabzug möglich ist. Ob dies der Fall ist, muss das FG nun in einem zweiten Rechtsgang prüfen.

2. ... für Unternehmer

Factoring

Haftung des Abtretungsempfängers für Umsatzsteuer

Im Umsatzsteuergesetz ist eine Regelung zur Haftung bei Abtretung von Forderungen verankert, die der **Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen** dient. Diese entstehen dadurch, dass der abtretende Unternehmer oft finanziell nicht mehr in der Lage ist, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer zu entrichten, da der Forderungskäufer die Forderung eingezogen hat.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte 2015 im Sinne der Finanzverwaltung entschieden: Die Haftung des Abtretungsempfängers (Factors) ist nicht ausgeschlossen, wenn er dem Unternehmer, der ihm die Umsatzsteuer enthaltende Forderung abgetreten hat, im Rahmen des **echten Factorings** liquide Mittel zur Verfügung gestellt hat, aus denen dieser seine Umsatzsteuerschuld hätte begleichen können. In diesem Urteil hatte der BFH darauf hingewiesen, dass die bisherige Verwaltungsanweisung einer gesetzlichen Grundlage entbehre und die Gerichte im Zweifel nicht binde. Im Zuge des Zweiten Bürokratienteilungsgesetzes hat der Gesetzgeber diese Verwaltungsregelung daraufhin zum 01.01.2017 gesetzlich normiert.

Hinweis: Für vor dem 01.01.2017 wirksam abgetretene Forderungen im Rahmen von Forderungsverkäufen, deren Gegenleistung für die Abtretung in Geld besteht, beanstandet die Finanzverwaltung es nicht, wenn der Haftungsschuldner sich noch auf die bisherige Verwaltungsauffassung beruft.

Innergemeinschaftliches Verbringen

„Pommes-Erlass“ wird abgeschafft

Liefert ein Unternehmer an einen bestimmten Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat und ist der Leistungsempfänger ein Unternehmer, erbringt der leistende Unternehmer grundsätzlich eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung. Beim Leistungsempfänger liegt dann ein innergemeinschaftlicher Erwerb vor.

Die Lieferung von einem **Unternehmensteil** an einen in einem anderen Mitgliedstaat gelegenen Unternehmensteil desselben Unternehmens wird als innergemeinschaftliches Verbringen bezeichnet. Dieses innergemeinschaftliche Verbringen zwischen Unternehmensteilen gilt im Ausgangsmitgliedstaat als Lieferung gegen Entgelt und ist einer innergemeinschaftlichen Lieferung gleichgestellt. Im Bestimmungsmitgliedstaat gilt dies als innergemeinschaftlicher Erwerb. Der Unternehmer ist Lieferer und zugleich Erwerber.

Die **Vereinfachungsregelung** für innergemeinschaftliches Verbringen sah bislang vor, dass für Lieferungen, bei denen der liefernde Unternehmer den Liefergegenstand in den Bestimmungsmitgliedstaat an den Abnehmer befördert, unter bestimmten Voraussetzungen ein innergemeinschaftliches Verbringen angenommen wird.

Diese Regelung wurde im Jahr 1993 aufgrund eines niederländischen Großhändlers eingeführt, der im grenznahen deutschen Raum täglich mehrere deutsche Restaurants mit gefrorenen Pommes frites belieferte. Die Regelung wird daher auch als „Pommes-Erlass“ bezeichnet. Durch dessen Anwendung konnten unter anderem Großhändlern bei regelmäßiger Belieferung einer größeren Anzahl von Abnehmern in anderen EU-Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen Erleichterungen gewährt werden.

Laut Bundesfinanzministerium wird diese Vereinfachungsregelung **ab dem 01.01.2019** abgeschafft, um künftig Steuerausfälle zu vermeiden. Bis zum 31.12.2018 können die Beteiligten noch nach der Vereinfachungsregelung verfahren.

Hinweis: Ohne Vereinfachungsregelung ist der ausländische Unternehmer verpflichtet, eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung zu erklären, und der inländische Abnehmer muss den Erwerb versteuern. Kleinabnehmer sollten beim Bundeszentralamt für Steuern eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beantragen, sofern sie ab dem 01.01.2019 Waren umsatzsteuerfrei aus dem EU-Ausland beziehen wollen. Wir beraten Sie gern.

Vorsteuerabzug

Gestaltungsmodell in der Landwirtschaft gekippt

Wer Grundbesitz an „**Pauschallandwirte**“ verpachtet, kann nicht gezielt auf die Steuerfreiheit seiner Verpachtungsleistungen verzichten, um sich so einen Vorsteuerabzug aus der Errichtung seiner verpachteten Anlagen zu sichern. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Der Kläger hatte einen Rinderboxenlaufstall mit Melkkarussell und einen Kälberaufzuchtstall errichtet. Die Anlagen verpachtete er anschließend an eine GbR, die er gemeinsam mit seiner Ehefrau gegründet hatte. Die GbR unterhielt einen landwirtschaftlichen Betrieb und wandte die **Durchschnittssatzbesteuerung** an, nach der die Umsatzsteuer nach Pauschalsätzen zu berechnen ist. Als Pauschallandwirtin war die GbR zugleich zu einem fiktiven Vorsteuerabzug in Höhe der anfallenden Umsatzsteuer berechtigt, so dass für sie im Ergebnis keine Umsatzsteuerschuld entstand. Die Schattenseite dieser Sonderregelung: Der GbR

stand kein zusätzlicher Vorsteuerabzug aus tatsächlichen Leistungsbezügen zu.

Um die Vorsteuer aus dem Bau der verpachteten Anlagen trotzdem abziehen zu können, sollte das gewählte Verpachtungsmodell für Abhilfe sorgen: Als Verpächter verzichtete der Kläger gezielt auf die ihm zustehende **Umsatzsteuerbefreiung** seiner Verpachtungsleistungen. So unterlagen seine Leistungen der Steuerpflicht und er hielt sich für berechtigt, aus den Bauerrichtungskosten die Vorsteuer abzuziehen.

Der BFH hat diese Gestaltung durchkreuzt: Der (für den Vorsteuerabzug notwendige) Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung setzt seiner Ansicht nach voraus, dass die Pächter-GbR zum Vorsteuerabzug aus den an sie erbrachten Pachtleistungen berechtigt ist. Das war hier nicht der Fall, weil die GbR ihre Umsätze der Durchschnittssatzbesteuerung unterworfen hatte, so dass ihre Vorsteuer unabhängig von tatsächlichen Leistungsbezügen **nur pauschal abziehbar** war.

Hinweis: Der BFH stellt sich damit gegen die Finanzverwaltung. Ihrer Ansicht nach kann die Steuerfreiheit auch dann zwecks Erlangung eines Vorsteuerabzugs „abgewählt“ werden, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer mit Durchschnittssatzbesteuerung ist. Der Bundesrechnungshof hat ermittelt, dass in Deutschland über 70 % der Landwirte ihre Umsätze nach Durchschnittssätzen versteuern. Aufgrund des Urteils können sie nun keinen Vorsteuerabzug mehr durch vorgeschaltete Verpachtungen erreichen.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Einlagenrückgewähr

Achtung bei ausländischen Kapitalgesellschaften!

Grundsätzlich unterliegen Dividenden beim Gesellschafter der Besteuerung. Das gilt auch für die Ausschüttung ausländischer Kapitalgesellschaften an Inländer. Die Ausschüttung ist aber insoweit steuerfrei, als es sich um die Rückzahlung **historisch geleisteter Einlagen** handelt.

Beispiel: A ist zu 30 % an der X-GmbH beteiligt. Für das Jahr 2017 erhält er eine Bruttoausschüttung (d.h. vor Abzug von Steuern) von 100.000 €. Die X-GmbH bescheinigt, dass 50 % der Ausschüttung eine Einlagenrückgewähr sind. In diesem Fall ist nur die Hälfte der Ausschüttung als Einnahmen aus Kapitalvermögen zu versteuern. Die Einlagenrückgewähr ist mit den Anschaffungskosten des Gesellschafters zu verrechnen.

Inwieweit eine Ausschüttung eine Einlagenrückgewähr darstellt, kann der Dividendenempfänger nur anhand der **Steuerbescheinigung** erkennen. Darin bescheinigt die Gesellschaft, inwieweit die Ausschüttung aus dem steuerlichen Einlagekonto stammt. Dieses steuerliche Einlagekonto, das die Einlagen der Gesellschafter festhält, ist eine rein deutsche Konstruktion. Ausländische Kapitalgesellschaften können die Feststellung der Einlagenrückgewähr in Deutschland beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) beantragen.

In einem vor dem Finanzgericht Hessen verhandelten Fall hatte der deutsche Kläger eine Dividende von einer in Österreich ansässigen AG erhalten. Diese hatte es jedoch versäumt, einen Antrag beim BZSt zu stellen. Obwohl die Ausschüttung nachweislich eine Einlagenrückgewähr war, musste der Kläger sie in Deutschland versteuern, ohne dass er selbst die Möglichkeit gehabt hätte, die Feststellung der Einlagenrückgewähr beim BZSt zu beantragen. Dieses Verfahren prangerte der Kläger als **europarechtswidrig** an. Die Richter sahen darin jedoch keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte des Klägers.

Hinweis: Abzuwarten bleibt, ob der Bundesfinanzhof das auch so sieht. Der Kläger hat Revision gegen das Urteil eingelegt.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Werbungskosten

Welche Arbeitskleidung lässt sich von der Steuer absetzen?

Arbeitnehmer dürfen Ausgaben für typische Berufskleidung (z.B. Uniformen, Richterroben und Blaumänner) als Werbungskosten von der Steuer absetzen. Absetzbar sind ferner die Ausgaben für Schutzbekleidung (z.B. Helme, Arbeitsschutzanzüge und Stahlkappenschuhe). Prinzipiell gehören auch weiße Arztkittel und weiße Arbeitskleidung in Krankenhäusern und Arztpraxen zur absetzbaren typischen Berufskleidung, wobei die darunter getragenen weißen T-Shirts und Socken nicht unbedingt abziehbar sind.

Wer seine Chancen auf eine steuerliche Anerkennung erhöhen möchte, sollte diese Kleidungsstücke in einem **Spezialgeschäft für Berufsbekleidung** kaufen und seiner Steuererklärung die Rechnung beilegen.

Hinweis: Das Finanzamt erkennt auch die Kosten der Reinigung von typischer Berufskleidung (das Waschen, Trocknen und Bügeln) an. Abziehbar sind sowohl die Aufwendungen für eine Wäscherei als auch für das Waschen in Eigenregie.

Ausgaben für Alltagskleidung und „normale“ **Businesskleidung** wie den Anzug eines Bankangestellten erkennt das Finanzamt demgegenüber nicht als Werbungskosten an. Das gilt sogar, wenn der Arbeitgeber die Einhaltung eines bestimmten Dresscodes von seiner Belegschaft verlangt. Maßgeblich ist für den Fiskus, dass solche Kleidung theoretisch auch privat getragen werden kann. Für einen Kostenabzug ist keine klare Abgrenzung zur privaten Nutzung möglich. Unerheblich ist für die steuerliche Einordnung, ob der Arbeitnehmer die Kleidung tatsächlich privat trägt.

5. ... für Hausbesitzer

Handwerkerlöhne

Steuerbonus bei Nachrüstung von Einbruchschutz

Um sich vor Einbrüchen zu schützen, rüsten viele Bürger nach und lassen sich nachträglich Alarmanlagen, Spezialfenster, Bewegungsmelder oder Sicherheitsschlösser in die eigenen vier Wände einbauen. Was Sie dazu wissen sollten: Die hierbei anfallenden Handwerkerlöhne lassen sich mit 20 %, **maximal 1.200 € pro Jahr**, von der eigenen Einkommensteuer abziehen.

Hinweis: Begünstigt sind auch Anfahrts-, Maschinen-, Entsorgungs- und Verbrauchsmittelkosten, nicht aber die Materialkosten. Deshalb ist es wichtig, dass die Handwerkerrechnung die verschiedenen Kostenarten getrennt voneinander ausweist.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Steuerbonus ist, dass der Steuerzahler für die Handwerkerleistung eine **Rechnung** erhalten und den Rechnungsbetrag unbar gezahlt hat (z.B. per Überweisung). Barzahlungen erkennt der Fiskus nicht an, weil der Steuerbonus die legale Beschäftigung fördern soll.

Hinweis: Um den Steuerbonus zu erhalten, müssen Sie die Kosten nur in Ihrer Steuererklärung angeben. Rechnung und Zahlungsnachweis müssen Sie nicht beilegen. Nur auf explizite Nachfrage des Finanzamts müssen Sie diese Belege nachreichen.

Keinen Steuerbonus gewährt das Finanzamt jedoch, wenn die Nachrüstung des Einbruchschutzes schon durch **öffentliche Programme gefördert** worden ist (z.B. durch Zuschüsse und Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau).

Mit freundlichen Grüßen